

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom - 3. Jan. 2005

G 5 b, d Adliswil und Zürich. Wasserversorgung der Stadt Adliswil. Quellfassung Nägeli Nr. 8.
G 6 b, d Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. GWR 61073

Im Auftrag der Wasserversorgung der Stadt Adliswil erarbeitete das Geologische Büro Büchi und Müller AG, Regensdorf, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 921) vom 23. Dezember 1976 sowie mit einem theoretischen Schutzzonenplan vom 28. November 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Nägeli Nr. 8. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 30. April 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 18. August 1998 sowie 10. November 1999 setzten der Stadtrat Adliswil und der Stadtrat von Zürich die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Horgen und Zürich vom 19. November 2002 und 24. April 2002 sind gegen die beiden Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Nägeli Nr. 8 gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Adliswil und dem Stadtrat von Zürich. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Adliswil vom 18. August 1998 und des Stadtrates von Zürich vom 10. November 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Nägeli Nr. 8 der Wasserversorgung der Stadt Adliswil und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 2838-N8) 1:1'000 vom 10. Juni 1998;
2. Schutzzonenreglement der Quellfassung Nägeli Nr. 8 vom 16. Juni 1998.

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Stadtrat Adliswil umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement im Auftrag der Fassungseigentümerin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dannzumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

II. Der Stadtrat Adliswil und der Stadtrat von Zürich werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Stadt Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.61.000)
Total	Fr. <u>732.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu be-

zeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Stadtrat Adliswil, Postfach 577, 8134 Adliswil, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, 8800 Thalwil);
- den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Zürich-Enge, Postfach, 8002 Zürich);
- die Wasserversorgung Adliswil, Zürichstrasse 13, 8134 Adliswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil;
- das Vermessungsamt Zürich, Postfach, 8023 Zürich;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, - 3. Jan. 2005
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

H. Bohren

Verwaltungssekretärin

